

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 11/4340 —

EntschlieÙung zur sozialen Dimension des Binnenmarktes

A. Problem

Mit der EntschlieÙung fordert das Europäische Parlament in einem Katalog von 62 Punkten die Kommission und den Rat auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine umfassende soziale Absicherung im Rahmen des gemeinsamen Binnenmarktes zu gewährleisten.

B. Lösung

Zustimmung zu der Beschlußempfehlung

Mehrheitsbeschluß

Die Beschlußempfehlung wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstützten den von ihrer Fraktion eingebrachten EntschlieÙungsantrag, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt wurde.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Zustimmung zu der Entschließung des Europäischen Parlaments — Drucksache 11/4340 — stellt der Deutsche Bundestag fest:

1. Der Deutsche Bundestag hält es im Interesse einer funktionierenden Wirtschafts- und Sozialverfassung der Gemeinschaft für erforderlich, auf EG-Ebene einen Bestand an verbindlichen sozialen Grundrechten und sozialen Mindestnormen für die Arbeitnehmer zu schaffen.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Beschlüsse zur Schaffung verbindlicher sozialer Grundrechte und zur konsequenten Anwendung des Artikels 118a des EWG-Vertrages, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt nachdrücklich, daß die Bundesregierung bereits vor der Tagung des Arbeitsministerrates am 30. Oktober 1989 einen Konsens mit den Sozialpartnern über konkrete, verbindliche Arbeitnehmerrechte und die Übernahme dieser Rechte in den Bericht des Ratsvorsitzenden an den Europäischen Rat erreicht hat, womit die Bundesrepublik Deutschland der einzige Mitgliedstaat der EG ist, in dem sich Regierung, Arbeitgeber und Gewerkschaften auf einen Katalog von konkreten, rechtsverbindlichen Mindestnormen geeinigt haben.

Der Deutsche Bundestag würdigt in diesem Zusammenhang die Vorreiterrolle der Bundesrepublik Deutschland. Er begrüßt ferner, daß darüber hinaus eine zeitliche Anbindung dieser Rechte mit der Verwirklichung des Binnenmarktes vorgesehen ist.

Entsprechend dem gemeinsamen Vorschlag von Bundesregierung und Sozialpartnern sollte die EG-Kommission Richtlinien-vorschläge zu folgenden Bereichen erarbeiten:

- Jahresurlaub
- Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Mutterschutz
- Eingliederung Behinderter
- Berufsberatung und Arbeitsvermittlung
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Arbeitnehmerüberlassung

Der Deutsche Bundestag nimmt die Haltung der Bundesregierung und der Sozialpartner zur Kenntnis, wonach Einigkeit dar-

über besteht, daß die Beteiligung an diesem Konsens und seine formelle Einbringung in den Arbeitsministerrat nicht die Aufgabe von Positionen zu anderen Fragen bedeutet, die nicht den Konsens aller Beteiligten finden konnten.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich neben den genannten Vorschlägen für die Erarbeitung weiterer verbindlicher Rechte auf Gemeinschaftsebene einzusetzen. Dabei sollte insbesondere die Verankerung von Arbeitnehmer-Mitwirkungsrechten einen Schwerpunkt bilden.

In diesem Zusammenhang wäre es besonders wichtig, auf Gemeinschaftsebene das Recht von Arbeitnehmervertretungen grenzüberschreitender Konzerne, zweimal jährlich Delegiertenversammlungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch durchzuführen, verbindlich festzuschreiben.

2. Die Fortschritte, die auf Gemeinschaftsebene für den Bereich der Mindestnormen im Arbeitsschutz erreicht wurden, betrachtet der Deutsche Bundestag als wichtige Beiträge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsumwelt im Sinne von Artikel 118 a EWG-Vertrag. Er bringt aber seine Sorge darüber zum Ausdruck, daß bei den produktionsbezogenen Sicherheitsanforderungen, die häufig einen hohen Arbeitsschutzaspekt beinhalten, durch die Vereinheitlichung auf EG-Ebene nach Artikel 100 a EWG-Vertrag nationale Sicherheitsstandards abgesenkt werden.

Der Deutsche Bundestag hält es für dringend geboten, die Arbeiten an der Europäischen Normung zu beschleunigen und den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit einzuräumen, sich an diesem Prozeß aktiv zu beteiligen.

3. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes und der damit verbundene freie Warenverkehr sowie die Freizügigkeit von Personen und Dienstleistungen zu deutlichen Verhaltensänderungen bei Unternehmen und Arbeitnehmern führen kann. Dies wird die Systeme der sozialen Sicherheit nicht unbeeinflusst lassen.

Allerdings lehnt der Deutsche Bundestag Bestrebungen zum Transfer von Sozialleistungen ab, die nicht auf durch Beitragszahlungen selbst erworbenen Anwartschaften beruhen; denn die Ungleichgewichte in den Lebensbedingungen der verschiedenen Regionen Europas können über diesen Weg nicht ausgeglichen werden. Für die Gewährung von Sozialleistungen muß auch künftig uneingeschränkt das Territorialitätsprinzip gelten. Eine Aufgabe dieses Prinzips wäre das Ende jeder nationalen Sozialpolitik.

Der Entwicklung der Sozialgesetzgebung der Gemeinschaft als Bestimmungsfaktor für die Rechtspositionen der Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der das europäische Sozialrecht zunehmend mitbestimmt, muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um ein klares Bild über die Auswirkungen auf die Sozialversicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland durch die Verordnungen der Gemeinschaft über die soziale

Sicherheit zu erhalten. Die Bundesregierung wird gebeten, bei ihren Stellungnahmen diesen Aspekt herauszustellen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Wesseling)

stellv. Vorsitzender

Peter (Kassel)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter (Kassel)

I.

In seiner 149. Sitzung am 15. Juni 1989 hat der Deutsche Bundestag die Vorlage an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuß, an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

In ihren Stellungnahmen vom 21. Juni 1989 empfahlen der Wirtschaftsausschuß und der Haushaltsausschuß ebenso wie der Auswärtige Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 14. September 1989 wie auch der Innenausschuß in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 1989 die Kenntnisnahme der Vorlage. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft unterstrich in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 1989 die Bedeutung des Teils VI der Entschließung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung in seiner 108. Sitzung am 15. November 1989 aufgenommen und in seiner 110. Sitzung am 6. Dezember 1989 mit der mehrheitlichen Zustimmung zu der vorstehenden von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Beschlußempfehlung abgeschlossen.

II.

In der Entschließung fordert das Europäische Parlament in einem 62 Punkte umfassenden Katalog eine Absicherung der sozialen Rechte im gemeinsamen Binnenmarkt. Dabei werden die Bereiche der Freizügigkeit der Personen und der Niederlassungsfreiheit, des Harmonisierungsbedarfs, der Rolle der Sozialpartner und der Wirtschaftsdemokratie, der Beschäftigungspolitik, der Schul- und Berufsausbildung, der sozial Benachteiligten sowie der Arbeitnehmer aus Drittländern angesprochen.

III.

Übereinstimmend war der Ausschuß der Auffassung, daß die Europäischen Gemeinschaften einer verstärkten parlamentarischen Legitimation bedürften. Es müsse zu einem tatsächlichen parlamentarischen Willensbildungsprozeß kommen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP führten aus, die Auslegung des Artikels 118a EWG-Vertrag müsse unter Beachtung der Zielsetzung, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, klar festgelegt werden. Notwendig sei dar-

über hinaus die Festlegung verbindlicher sozialer Grundrechte.

Sie unterstrichen, daß der soziale Dialog so ausgestaltet werden solle, daß zunächst zwischen den nationalen Sozialpartnern ein Konsens hergestellt und auf dieser gemeinsamen Basis die Verhandlung auf europäischer Ebene eröffnet werde. Weiter sei es notwendig, die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer zu verankern. Dies gelte vor allem für grenzüberschreitende Konzerne.

Es sei darauf zu drängen, die in der Bundesrepublik Deutschland gemachten positiven Erfahrungen mit der aktiven Beteiligung der Berufsgenossenschaften an dem Prozeß der Normung im europäischen Rahmen zu erhalten.

Bei der im Antrag ihrer Fraktionen enthaltenen Ablehnung des Transfers sozialer Leistungen, die nicht auf durch Beitragszahlungen selbst erworbenen Anwartschaften beruhten, sei nicht unbedingt davon auszugehen, daß diese Position von der Kommission oder den anderen Mitgliedstaaten geteilt werde. Deshalb sei ein entsprechender Beschluß des Deutschen Bundestages hilfreich, um die Position der Bundesregierung bei den Verhandlungen in Brüssel zu stützen.

Nach dem von der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag sollte der Bundestag beschließen, daß

1. der Deutsche Bundestag es im Interesse einer funktionierenden Wirtschafts- und Sozialverfassung der Gemeinschaft für erforderlich halte, auf EG-Ebene einen Bestand an sozialen Grundrechten und sozialen Mindestnormen für die Arbeitnehmer zu schaffen,

der Deutsche Bundestag seine Beschlüsse zur Verbindlichkeit einer Charta sozialer Grundrechte und zur weiten Auslegung des Artikels 118a des EWG-Vertrags betreffend die Arbeitsumwelt bekräftige,

der Deutsche Bundestag ausdrücklich der Festlegung des Europäischen Parlamentes zustimme, daß Fragen der Arbeitszeit, Sicherung der Regelarbeitsverhältnisse, Schutz vor prekären Arbeitsverhältnissen für die Arbeitnehmer wesentliche Bereiche darstellten, die einer Rahmenregelung auf EG-Ebene bedürften und darüber hinaus die Gestaltung der betrieblichen Arbeitsorganisation zu den existentiellen Interessen der Arbeitnehmer gehöre. Unterrichtungs-, Anhörungs- und echte Mitwirkungsrechte der betrieblichen Arbeitnehmervertreter seien daher unerläßliche Bestandteile einer partnerschaftlichen Wirtschaftsverfassung auf EG-Ebene,

der Deutsche Bundestag nachdrücklich die Forderung des Europäischen Parlamentes nach konkre-

ten einklagbaren Mindestrechten unterstütze und die Bundesregierung auffordere, eine Politik fortzuschreiben, die Verbündete unter den Mitgliedstaaten für die Normierung solcher Mindestrechte gewinne,

der Deutsche Bundestag erwarte, daß mindestens für folgende Bereiche alsbald Richtlinienvorschläge auf Gemeinschaftsebene erarbeitet werden:

- Sicherung von Regelarbeitsverhältnissen
- Mindesturlaub
- Recht auf Gleichbehandlung von Männern und Frauen
- Mutterschutz
- Elternurlaub
- Verbot der Zwangsarbeit
- Jugendarbeitsschutz
- Mindestalter für den Eintritt in das Berufsleben
- Koalitionsfreiheit
- Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beteiligung der Arbeitnehmer an Unternehmensentscheidungen
- Absicherung betrieblicher Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertreter im EG-Gesellschaftsrecht,

der Deutsche Bundestag es darüber hinaus für geboten halte, Regelungen für folgende Bereiche zu erlassen:

- Kündigungsschutz
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- soziale Absicherung bei Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit
- Teilzeitarbeit
- Höchstarbeitszeit
- Sonntagsruhe
- Mitwirkungsrechte der betrieblichen Arbeitnehmervertreter
- Aus- und Weiterbildung
- Jugendschutz,

2. der Deutsche Bundestag die Fortschritte, die auf Gemeinschaftsebene für den Bereich der Mindestnormen im Arbeitsschutz erreicht worden seien, als wichtige Beiträge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsumwelt im Sinne von Artikel 118a EWG-Vertrag betrachte, aber seine Sorge zum Ausdruck bringe, daß bei den produktionsbezogenen Sicherheitsanforderungen, die häufig einen hohen Arbeitsschutzaspekt beinhalteten, durch die Vereinheitlichung auf EG-Ebene nach Artikel 100a EWG-Vertrag nationale Sicherheitsstandards abgesenkt würden,

der Deutsche Bundestag es für dringend geboten halte, die Arbeiten an der europäischen Normung zu beschleunigen und auch den Arbeitnehmerorganisationen die Möglichkeit einzuräumen, sich an diesem Prozeß aktiv zu beteiligen,

3. der Deutsche Bundestag der Auffassung sei, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes und der damit verbundene freie Warenverkehr und die Freizügigkeit von Personen und Dienstleistungen zu deutlichen Verhaltensänderungen bei Unternehmern und Arbeitnehmern führen könne, dies werde die Systeme der sozialen Sicherheit nicht unbeeinflusst lassen,

die Bundesregierung daher gebeten werde, initiativ zu werden mit dem Ziel, einerseits aufgrund unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen in den nationalen Systemen bestehende Sicherheitslücken bei Wanderarbeitnehmern zu schließen, andererseits wegen der Verschiedenartigkeit der nationalen Systeme ungewollte Mitnahmeeffekte zu verhindern,

der Deutsche Bundestag darüber hinaus Bestrebungen zum Transfer von Sozialleistungen ablehne, weil die Ungleichgewichte in den Lebensbedingungen der verschiedenen Regionen Europas über diesen Weg nicht ausgeglichen werden könnten,

der Entwicklung der Sozialgesetzgebung der Gemeinschaft als Bestimmungsfaktor für die Rechtspositionen der Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der das europäische Sozialrecht zunehmend mitbestimme, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müsse, um ein klares Bild über die Auswirkungen auf die Sozialversicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland durch die Verordnungen der Gemeinschaft über die soziale Sicherheit zu erhalten. Die Bundesregierung werde gebeten, bei ihren Stellungnahmen diesen Aspekt herauszustellen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD waren der Ansicht, dieser Antrag formuliere die notwendige Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes präziser. Durch die Voraussetzung eines nationalen Konsenses für den sozialen Dialog laufe man Gefahr, Gefangener eines Minimal-Konsenses zu werden. Dies bedeute auch, einem der Sozialpartner ein Vetorecht einzuräumen. Die sozialpolitischen Forderungen seien von der Bundesregierung nicht offensiv genug in Brüssel vertreten worden. Der im Antrag ihrer Fraktion aufgeführte Kündigungsschutz sei z. B. nicht in das soziale Aktionsprogramm der Kommission aufgenommen worden.

Zur Frage des Sozialtransfers sei der Antrag ihrer Fraktion vorsichtiger formuliert, um den Interessenausgleich zwischen einer fortschreitenden Integration und dem Schutz der nationalen Sozialsysteme Rechnung zu tragen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vermißten in beiden Anträgen die konkrete Forderung nach einer Mindestsicherung, die gleichwohl in dem Ent-

wurf der Sozialcharta enthalten sei. Die mit dem Sozialtransfer zusammenhängenden Fragen seien noch nicht in ausreichender Weise diskutiert worden, so daß es verfrüht sei, darüber schon jetzt zu diskutieren.

Sie beklagten besonders den Zustand, daß die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten legislative Kompetenzen nicht zugunsten eines mit gleichen Kompetenzen ausgestatteten Europäischen Parlaments verlören, sondern zugunsten eines von den nationalen Exekutiven bestimmten Ministerrats.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Peter (Kassel)

Berichterstatter

